



Benutzungsordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Lindau (B)

Der Hauptausschuss der Stadt Lindau (Bodensee) erlässt mit Beschluss vom 05.07.2022 folgende

Benutzungsordnung:

Präambel

Es sind in jedem Fall alle Geschlechter gemeint, wenn die Benutzungsordnung lediglich eine Form verwendet.

§1 Geltungsbereich

Diese Hallennutzungsordnung gilt für die Nutzung folgender

Sporthallen:

- Jahnturnhalle (Insel)
- Barfüßerhalle (Insel)
- Sporthalle Aeschach (Dreifachsporthalle)
- Sporthalle Hoyren
- Turnhalle Reutin (Zweifachsporthalle)

Mehrzweckhallen:

- Freizeitzentrum Oberreitnau
- Turnhalle Zech

Die Hallennutzungsordnung umfasst dabei alle mit der Nutzung überlassenen Räume und ist für alle sich in den überlassenen Räumlichkeiten aufhaltenden Personen verbindlich. Sie gilt für alle in den überlassenen Räumlichkeiten stattfindenden Nutzungen.

§2 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Hallen dienen insbesondere dem Sportunterricht und stehen somit in erster Linie den Schulen in der Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Lindau (B) zur zweckentsprechenden Nutzung mit sportlichem und/oder kulturellem Charakter zur Verfügung. Diese gehen daher jeder anderen Benutzung vor.
- (2) Sonstigen Verbänden, Vereinen, Personen oder Personengruppen können die Hallen zur Verfügung gestellt werden, wenn deren Mitbenutzung mit den schulischen bzw. kommunalen Interessen vereinbar ist. Über diese Nutzung wird eine Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Lindau (B) abgeschlossen.
- (3) Wettkämpfe und Veranstaltungen mit Zuschauern dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Lindau (B) durchgeführt werden. Diese kann auch von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

- (4) Ein Anspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Die außerschulische Hallenvergabe erfolgt durch die Stadt Lindau (B) und wird unter Vorbehalt der entschädigungslosen Widerrufsmöglichkeit genehmigt, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen notwendig erscheint.

§3 Nutzungszeiten

- (1) Es gelten generell die folgenden Benutzungszeiten:

Schulen: Montag bis Freitag 7.30 bis 17.00 Uhr

Sportvereine: Montag bis Freitag 17.00 bis 22.00 Uhr

Je nach Verfügbarkeit kann von diesen Zeiten abgewichen werden, wenn der regelmäßige Schulbetrieb bereits früher beendet ist.

- (2) Am Wochenende steht die Halle für den Übungsbetrieb nicht zur Verfügung, sondern ist dem Spielbetrieb und Wettkämpfen vorbehalten.
- (3) Übungsflächen der Hallen sind bis 22:00 Uhr zu räumen und schließlich die Halle bis spätestens 22:30 Uhr zu verlassen.
- (4) Während der bayerischen Schulferien bleiben die Hallen grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen bilden die Faschingsferien, die 2. Osterferienwoche und die Herbstferien, zu welchen die Hallen genutzt werden können, nachdem dies **spätestens eine Woche vorher bei der Stadtverwaltung angemeldet** wurde.

§4 Rechte und Pflichten der Nutzer

- (1) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, dass **niemand geschädigt, gefährdet**, mehr als unter Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Dazu gehört die **Rücksichtnahme auf Interessen der Anwohner** (Lärmimmissionen). Die Wahrung von **Anstand, guter Sitte und Ordnung** ist Bedingung der Benutzung.
- (2) Alle Benutzer sind zudem zur **schonenden und pfleglichen Behandlung** der Räume, Geräte und Einrichtung sowie zur Einhaltung der **notwendigen Sorgfalt** verpflichtet. Sporteinrichtungen und Geräte dürfen nur zu dem vorgesehenen Zweck benutzt werden. Sie sind nach Gebrauch wieder an den dafür bestimmten Ort zu verbringen.
- (3) Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nur unter **Aufsicht** einer **geeigneten, volljährigen, verantwortlichen Person** benutzt werden. Die Namen der Verantwortlichen sind der Stadtverwaltung **mitzuteilen**. Die aufsichtspflichtige Person ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Nutzungsordnung, sowie für die **ordnungsgemäße Öffnung und Schließung** der Halle. Sie hat die Halle **als Erste zu betreten und als Letzte zu verlassen** und muss während der gesamten Nutzungsdauer anwesend sein.
- (4) Die Benutzer und Aufsichtspflichtigen müssen sich **vor Beginn** des Sportbetriebs von der **ordnungsgemäßen und gefahrlosen Beschaffenheit der Anlage und Geräte** überzeugen. Beschädigungen und Defekte sind unverzüglich dem Hausmeister

bekanntzugeben. Defekte Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden. Die Geräte sind nur zu dem dafür vorgesehenen Zweck zu nutzen und danach wieder an den dafür vorgesehenen Ort zu verbringen. Eine Nutzung der Geräte für Vereine ergibt sich aus § 6 Abs.2.

- (5) Die Hallenfläche darf nur mit **sauberen Hallenturnschuhen** betreten werden, die **keine Verschmutzungen oder Beschädigungen des Bodens** verursachen (bspw. durch Stollenschuhe/Spikeschuhe, Straßenschuhe, Schuhe mit abfärbenden dunklen Sohlen).
- (6) Die Benutzung von **abfärbenden Geräten** oder **chemischen Präparaten** (Spray, Harz o.ä.), die Spuren an der Einrichtung hinterlassen, ist **nicht erlaubt**.
- (7) Es dürfen nur für den **Hallensport geeignete Bälle** benutzt werden.
- (8) In den **Gymnastik-, Mehrzweck- und Nebenräumen** darf **nicht Ball gespielt** werden.
- (9) Bühnen und Tribünen dürfen nicht zum Sportbetrieb genutzt werden. Es dürfen dort keine Sportgeräte gelagert werden.
- (10) Nach **Ende der Nutzung** sind die Räume in **ordnungsgemäßigem Zustand** zu verlassen, alle **Wasserhähne zu schließen**, die **Beleuchtung außer Betrieb** zu setzen und die **Verschlussicherheit** herzustellen.
- (11) Die Hallennutzung ist im jeweiligen **Hallenbuch** mit **vollständigen Angaben zu dokumentieren**.

§5 Sonstige allgemeine Vorschriften

- (1) In der Halle und allen Nebenräumen gilt ein **Alkohol- und Rauchverbot**.
- (2) Die **Notausgänge** sowie **Flucht- und Rettungswege** müssen **freigehalten** werden. Sie dürfen nicht durch Gegenstände jeglicher Art blockiert werden.
- (3) Die Nutzer haben **sicherheitsrechtliche** sowie **hygienerechtliche Bestimmungen** eigenverantwortlich **einzuhalten** bzw. umzusetzen.
- (4) Die **Brandschutzverordnung** muss eingehalten werden.
- (5) Die Benutzung **gefährlicher Gegenstände**, sowie feuergefährlicher Gegenstände, offenes Feuer oder Pyrotechnik ist **untersagt**.
- (6) **Speisen und Getränke** dürfen nur in den **dafür vorgesehenen Bereichen** und Räumen verzehrt werden. Die **Abgabe und der Verkauf** sind dabei nur im gesetzlichen Rahmen mit vorheriger **Genehmigung** erlaubt. Der Nutzer/ Veranstalter ist für die rechtzeitige Einholung eventuell erforderlicher Genehmigungen selbst verantwortlich.

- (7) **Starke Verschmutzungen** der Räumlichkeiten sind zu **vermeiden** und andernfalls in Abstimmung mit dem Hausmeister unverzüglich zu **beseitigen**.
- (8) **Fahrzeuge** aller Art dürfen nur auf dafür **vorgesehene Flächen abgestellt** werden. Ausnahmen sind nur für kurzfristiges Be- und Entladen erlaubt.
- (9) Jegliche **Tiere** dürfen **nicht** mit in die **Halle gebracht** werden.
- (10) **Personen**, die **nicht aktiv am Sportbetrieb teilnehmen**, dürfen den **Sport- und Umkleidebereich nicht betreten**.

§6 Sonderregelungen für Vereine

- (1) Vereinseigene Schränke und Geräte dürfen nur nach diesbezüglicher Absprache und Genehmigung der Stadt Lindau (B) aufgestellt und betrieben werden. Für die Wartung und Sicherheit vereinseigener Geräte sind diese selbstständig verantwortlich.
- (2) Eingebautes und bewegliches Großgerät kann von den Sportvereinen benutzt werden. Die Benutzung von städtischem und schuleigenem Kleingerät kann nach Absprache mit dem jeweiligen Eigentümer erlaubt werden.

§7 Sonderregelungen für Veranstaltungen in Mehrzweckhallen

- (1) Alle Veranstaltungen müssen bei der Stadt Lindau (B) gesondert beantragt und genehmigt werden.
- (2) Auf die Geltung der Benutzungsordnung wird hingewiesen.

§8 Schlüsselausgabe

- (1) Der Empfänger des Schlüssels ist zu einer ordnungsgemäßen Verwaltung und dem verantwortungsvollen Umgang damit verpflichtet. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zur Durchführung des Sportbetriebs an die Übungsleiter bzw. deren benannte Vertreter gestattet. Nachfertigungen von Schlüsseln bzw. deren Nachkauf ist untersagt.
- (2) Unbrauchbarkeit oder Verlust der Schlüssel sind unverzüglich der Stadt Lindau (B) zu melden, für notwendigen Ersatz ist ein entsprechender Kostenersatz zu leisten.

§9 Haftung

- (1) Der Nutzer stellt die Stadt Lindau von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Veranstaltungsbesucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Hallennutzung stehen oder deren Ursache auf die Beschaffenheit der Räumlichkeiten samt Zubehör zurückgeführt werden kann.
- (2) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Lindau (B) und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Lindau und deren Beauftragte.

- (3) Ansprüche wegen einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit aufgrund vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens der Stadt Lindau (B) oder ihrer Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Vorschriften sind von der Haftungsfreistellung unberührt. Ebenso unberührt sind Ansprüche, die aufgrund eines groben Verschuldens der Stadt Lindau (B) oder ihrer Erfüllungsgehilfen zustande gekommen sind.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Personen oder Sachschäden, die er oder seine Mitarbeiter oder sonstige Vertragspartner sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet der Nutzer für alle Schäden, die der Stadt Lindau (B) an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Inanspruchnahme im Rahmen der Hallennutzung entstehen. Er haftet außerdem für alle selbst mitgebrachten Gegenstände und Geräte und dadurch verursachte Schäden. Er soll eine der Art und Umfang der Nutzung angemessene Haftpflichtversicherung abschließen.
- (5) Die Stadt Lindau (B) ist berechtigt, entstandene Schäden oder starke Verschmutzungen, die über das normale Maß hinausgehen, auf Kosten des Nutzers bzw. des unmittelbaren Verursachers beseitigen zu lassen.
- (6) Die Stadt Lindau (B) haftet nicht für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl jeglicher Art.

§10 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird durch die zuständigen Stellen (Schulleitung, Hausmeister oder beauftragte Mitarbeiter) ausgeübt. Den Anweisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Hallenordnung oder die Nutzungsvereinbarung kann durch die zuständigen Stellen der Stadtverwaltung ein Hausverbot verhängt werden.

§11 Schlussbestimmungen/ salvatorische Klausel

- (1) Jede Regelung ist unabhängig von anderen Regelungen gültig und kann somit nicht durch Unwirksamkeit einer anderen ebenfalls für unwirksam erklärt werden. Anstelle einer unwirksamen Regelung oder einer Regelungslücke gilt diejenige wirksame Bestimmung, welche dem insgesamt angestrebten Sinn und Zweck am nächsten kommt.
- (2) Ausnahmen jeglicher Art sind rechtzeitig bei der Stadt Lindau (B), Abteilung Kinder, Jugend, Sport, schriftlich zu beantragen und zu begründen. Der Antragsteller erhält diesbezüglich ebenfalls schriftlich die Bewilligung oder Absage.
- (3) Der Belegungsplan wird jährlich durch die Stadt Lindau (B) erstellt und kann dort erfragt werden.

§12 Inkrafttreten

Diese Hallennutzungsordnung tritt zum 12.07.2022 in Kraft.
Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Lindau (Bodensee), 11. Juli 2022

gez.

Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin